

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. März 1993	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 93	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften im Bereich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik <i>Ändert GVBl. II 351-36, 511-16, 511-21, 512-78, 513-6, 513-7, 56-3, 61-40, 801-2, 90-6, 91-16, 91-20, 91-23, 91-24, 91-25, 91-28, 91-30, 91-32, 91-34, 91-36, 91-38, 921-10, 922-12, 922-15, 922-16, 922-17, 923-16, 923-17, 923-18, 924-25, 924-26, 924-27</i>	65
2. 3. 93	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wahlverfahren von Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat <i>Ändert GVBl. II 54-29</i>	68
22. 2. 93	Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwasser-eigenkontrollverordnung – EKVO) <i>GVBl. II 85-40</i>	69
4. 3. 93	Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik <i>GVBl. II 91-43</i>	86
12. 2. 93	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart“ .. <i>Ändert GVBl. II –</i>	87
25. 2. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	92

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften im Bereich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Vom 15. März 1993

Auf Grund des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150),

§ 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211),

§ 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302),

§ 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382),

§ 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641),

§ 27 Abs. 5 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art 129 Abs. 1 des Grundgesetzes,

§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), verordnet die Landesregierung,

auf Grund des § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), und des

§ 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes und der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 des Sprengstoffgesetzes zuständigen Behörden vom 18. April 1978 (GVBl. I S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 135), verordnet die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

In den nachstehend aufgeführten Zuständigkeitsvorschriften werden die Bezeichnungen „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ oder „Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Bezeichnung „Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ ersetzt:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 282)¹⁾,
2. § 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 204)²⁾,
3. §§ 1, 2, 4 und 5 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiete der Überwachungsbedürftigen Anlagen und des Arbeitsschutzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 678)³⁾,
4. § 2 der Anordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 3. Juli 1991 (GVBl. I S. 260)⁴⁾,
5. § 1 Satz 1 der Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde nach der Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen vom 3. September 1973 (GVBl. I S. 340)⁵⁾,
6. § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 der Verordnung über die für die Aufsicht nach § 22 und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß zuständigen Behörden vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 681)⁶⁾,
7. § 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen für nicht der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 379)⁷⁾,
8. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr vom 26. Januar 1988 (GVBl. I S. 54), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1993 (GVBl. I S. 27)⁸⁾,
9. § 4 und § 5 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung vom 27. Mai 1987 (GVBl. I S. 91), geändert durch Verordnung vom 28. November 1989 (GVBl. I S. 430)⁹⁾,
10. § 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 1 bis 3 der Arbeitszeitordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 685)¹⁰⁾,
11. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 7. Oktober 1969 (GVBl. I S. 192)¹¹⁾,
12. § 3 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Druckluftverordnung vom 21. Mai 1973 (GVBl. I S. 175)¹²⁾,
13. § 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Juli 1973 (GVBl. I S. 265)¹³⁾,
14. § 1 der Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde nach der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 23. Juli 1973 (GVBl. I S. 265)¹⁴⁾,
15. § 1 der Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde nach der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 23. Juli 1973 (GVBl. I S. 266)¹⁵⁾,
16. §§ 1, 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 31. Mai 1974 (GVBl. I S. 258)¹⁶⁾,

1) Ändert GVBl. II 351-36

2) Ändert GVBl. II 511-16

3) Ändert GVBl. II 511-21

4) Ändert GVBl. II 512-78

5) Ändert GVBl. II 513-6

6) Ändert GVBl. II 513-7

7) Ändert GVBl. II 56-3

8) Ändert GVBl. II 61-40

9) Ändert GVBl. II 801-2

10) Ändert GVBl. II 90-6

11) Ändert GVBl. II 91-16

12) Ändert GVBl. II 91-20

13) Ändert GVBl. II 91-23

14) Ändert GVBl. II 91-24

15) Ändert GVBl. II 91-25

16) Ändert GVBl. II 91-28

17. §§ 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 304)¹⁷⁾,
18. § 1 Nr. 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 4. März 1975 (GVBl. I S. 45)¹⁸⁾,
19. § 2 Nr. 2 und § 5 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 318)¹⁹⁾,
20. § 1 der Anordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung bestimmter Ausnahmen von den Vorschriften des § 19 der Arbeitszeitordnung über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360, 365)²⁰⁾,
21. § 1 Nr. 1 und 2 der Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung vom 9. Juni 1982 (GVBl. I S. 146)²¹⁾,
22. § 3 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dampfkesselverordnung vom 26. Januar 1981 (GVBl. I S. 36), geändert durch Anordnung vom 30. März 1992 (GVBl. I S. 128)²²⁾,
23. § 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Sicherheitsfilmgesetz vom 20. Juni 1973 (GVBl. I S. 208)²³⁾,
24. §§ 3 und 4 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 26. Januar 1981 (GVBl. I S. 37), geändert durch Anordnung vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 137)²⁴⁾,
25. § 1 Nr. 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Medizingeräteverordnung vom 23. Januar 1986 (GVBl. I S. 34)²⁵⁾,
26. § 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Aufzugsverordnung vom 10. Juli 1990 (GVBl. I S. 409)²⁶⁾,
27. § 3 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Acetylenverordnung vom 26. Januar 1981 (GVBl. I S. 35), geändert durch Anordnung vom 30. März 1992 (GVBl. I S. 128)²⁷⁾,
28. § 1 Nr. 1, § 2 und § 3 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Druckbehälterverordnung vom 10. Mai 1982 (GVBl. I S. 104)²⁸⁾,
29. § 4 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Juli 1982 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Anordnung vom 12. August 1992 (GVBl. I S. 362)²⁹⁾,
30. § 1, §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 30. Oktober 1978 (GVBl. I S. 677)³⁰⁾,
31. §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 11. Januar 1982 (GVBl. I S. 30), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 232)³¹⁾,
32. § 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 11. Januar 1982 (GVBl. I S. 32)³²⁾.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

17) Ändert GVBl. II 91-30
18) Ändert GVBl. II 91-32
19) Ändert GVBl. II 91-34
20) Ändert GVBl. II 91-36
21) Ändert GVBl. II 91-38
22) Ändert GVBl. II 921-10
23) Ändert GVBl. II 922-12
24) Ändert GVBl. II 922-15.
25) Ändert GVBl. II 922-16
26) Ändert GVBl. II 922-17
27) Ändert GVBl. II 923-16
28) Ändert GVBl. II 923-17
29) Ändert GVBl. II 923-18
30) Ändert GVBl. II 924-25
31) Ändert GVBl. II 924-26
32) Ändert GVBl. II 924-27

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Wahlverfahren von
Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat*)**

Vom 2. März 1993

Auf Grund des § 5 b Abs. 1 Satz 19 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 189), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Wahlverfahren von Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 23. Januar 1991 (GVBl. I S. 38) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 Buchst. b werden die Worte „eines Organs“ gestrichen.
 - b) Nach Nr. 9 wird eingefügt:
„10. die Vorgabe, daß Wahlvorschläge Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigen müssen,“
 - c) Die bisherigen Nr. 10 bis 13 werden Nr. 11 bis 14.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird als Satz 2 eingefügt:
„Jeder Wahlvorschlag muß Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigen.“
Satz 2 und 3 werden Satz 3 und 4.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „eines Organs“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. März 1993

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie
Welteke

*) Ändert GVBl. II 54-29

**Verordnung
über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen
(Abwassereigenkontrollverordnung — EKVO)*)**

Vom 22. Februar 1993

Auf Grund des § 53 Abs. 3 und des § 94 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Abwasseranlagen, die nach § 50 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes einer Genehmigung bedürfen, und für genehmigungsfreie Abwasseranlagen, aus denen Abwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Wassergesetzes eingeleitet wird.

§ 2

Eigenkontrolle

(1) Die Unternehmer von Abwasseranlagen nach § 1 haben die Eigenkontrolle auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sie haben ihre Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Meßgeräten zu versehen.

(2) Der Umfang der Eigenkontrolle richtet sich, soweit im Erlaubnisbescheid nichts anderes bestimmt ist, nach den in den Anhängen 1 bis 5 beschriebenen Anforderungen.

(3) Soweit in einem Erlaubnisbescheid die Untersuchung des von der Abwasser-einleitung beeinflussten Gewässers vorgeschrieben ist, hat der Unternehmer diese als Eigenkontrolle durchzuführen.

§ 3

Durchführung der Eigenkontrolle

(1) Die Eigenkontrolle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von geeignetem Personal des Unternehmers der Abwasseranlage durchzuführen. Durch die Art und den Betrieb der Probenahme- und Meßeinrichtungen ist sicherzustellen, daß die Proben nach dem Stand der Probenahmetechnik so entnommen und aufbewahrt werden, daß Beeinflussungen auf das unvermeidliche Mindestmaß beschränkt werden. Soweit die Eigenkontrolle ganz oder teilweise nicht vom Personal des Unternehmers durchgeführt wird, ist der Wasserbehörde mitzuteilen, wer die Messungen oder Untersuchungen durchführt.

(2) Die Unternehmer von Abwasseranlagen können durch schriftliche Vereinbarung die Durchführung der Eigenkontrolle auf geeignetes Personal einer anderen Abwasseranlage übertragen.

(3) Mit der Überprüfung der für die Einleitung maßgeblichen Durchflußmeßeinrichtungen (Anhang 2) ist eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfstelle zu beauftragen. Mit der Eigenkontrolle von im Anhang 3 (Tabelle) nicht aufgeführten, im Erlaubnisbescheid begrenzten gefährlichen Stoffen oder besonderen Abwasserinhaltsstoffen sowie im Fall des Anhanges 4, Tabelle, Nr. 3 ist eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle zu beauftragen.

(4) Probenahmen, Messungen und Untersuchungen sind entsprechend den maßgeblichen Regeln der Technik und den in den Anhängen 1 bis 4 oder den im Erlaubnisbescheid getroffenen Regelungen durchzuführen. Es ist das Analysen-, Meß- oder Alternativverfahren anzuwenden, das auf Grund der Abwasserzusammensetzung und unter Beachtung der Regelungen der analytischen Qualitätssicherung für den Untersuchungsfall am besten geeignet ist. Die Untersuchung mit vereinfachten Verfahren ist ausreichend, wenn durch diese ermittelt wurde, daß in der Abwasserprobe der Überwachungswert für den jeweiligen Parameter unterschritten wurde.

(5) Bei Abwassereinleitungen in ein Gewässer aus kommunalen Kläranlagen, die für eine Fracht ab 600 kg BSB₅/d bemessen sind (10 000 Einwohnerwerte), sowie aus industriellen Abwasserbehandlungsanlagen sind vom eingeleiteten Abwasser täglich Rückstellproben als 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen und so lange aufzubewahren, bis das Analyseergebnis der Originalprobe vorliegt, mindestens jedoch zehn Tage. Die Wasserbehörde kann im Erlaubnisbescheid im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

§ 4

Kontrolle der Einleitungen Dritter
in Abwasseranlagen

(1) Der Unternehmer einer Abwasseranlage hat die Einleitungen Dritter in seine Anlage durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen, soweit es sich um nichthäusliches Abwasser handelt. Die Kosten sind dem Unternehmer vom Einleiter zu erstatten. Für die Einleitungen nach Satz 1 ist ein Abwasserkataster, gegliedert für den jeweiligen Einzugsbereich der vorhandenen oder geplanten

*) GVBl. II 85-40

Abwasserbehandlungsanlage, aufzustellen. Anzahl und Umfang der Untersuchungen sind unter besonderer Berücksichtigung der gefährlichen Stoffe sowie der Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers vom Unternehmer in einem Meßprogramm festzulegen. Dabei sind für indirekte Abwassereinleitungen mit gefährlichen Stoffen die Festlegungen in Anhang 4, Tabelle, Nr. 3 und Anhang 6 maßgeblich und für erlaubnispflichtige Einleitungen von Grundwasser mit gefährlichen Stoffen das in der jeweiligen Einleitungserlaubnis für die staatliche Einleiterüberwachung aufgeführte Meßprogramm zu berücksichtigen. Die Wasserbehörde stellt, soweit die Zustimmung des Indirekteinleiters vorliegt, dem Unternehmer der Abwasseranlage auf Anfrage den Erlaubnisbescheid zur Verfügung. Andernfalls teilt sie die aus wasserrechtlicher Sicht im Meßprogramm zu berücksichtigenden Meßstellen, Parameter und Häufigkeiten mit.

(2) Soweit die jeweils maßgeblichen Anforderungen nach dem Stand der Technik dies zulassen, kann die Überwachung mittels analytischer Untersuchung von Abwasserproben durch die Kontrolle des technischen Zustandes und der Wartung der Abwasseranlagen ersetzt werden.

(3) Zwischen dem Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter kann schriftlich vereinbart werden, daß die Untersuchungen des Indirekteinleiters nach § 2 Abs. 1 und die Untersuchungen des Unternehmers der Abwasseranlage nach § 4 Abs. 1 gemeinsam von einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Die Untersuchungsstelle hat die Untersuchungen unvermutet durchzuführen und die Ergebnisse aller Eigenkontrolluntersuchungen dem Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter zuzuleiten. Dabei darf es sich nicht um eine vom Indirekteinleiter selbst betriebene Untersuchungsstelle handeln.

(4) Bei Einleitungen, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Indirekteinleiterverordnung vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675) von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind, sind die Ergebnisse der in der Bauartzulassung oder dem baurechtlichen Prüfzeichen geforderten Überwachung der Abwasseranlage durch Sachverständige vom Indirekteinleiter dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage zuzuleiten. Die Sachverständigenüberwachung ersetzt in diesen Fällen die durch den Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage durchzuführenden Untersuchungen zur Kontrolle der Einleitungen Dritter.

(5) Zwischen der Wasserbehörde und dem Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage kann vereinbart werden, daß die Ergebnisse der Kontrolle der Indi-

rekteinleiter durch den Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage für die staatliche Überwachung herangezogen werden.

§ 5

Untersuchungsstellen für Abwasser und Prüfstellen für Durchflußmessungen

(1) Untersuchungsstellen können

1. als Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen,
2. als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften,
3. als Einrichtung einer wissenschaftlichen Institution des Landes für Unternehmer von Abwasseranlagen,
4. als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen

Abwasseruntersuchungen vornehmen. Untersuchungsstellen werden staatlich anerkannt, wenn

1. für die Untersuchungsstelle eine fachlich geeignete und erfahrene Person mit der Laborleitung betraut und für einen ordnungsgemäßen Laborbetrieb und die Durchführung der Untersuchungen verantwortlich ist,
2. die personelle Besetzung der Untersuchungsstelle die ordnungsgemäße Durchführung der Abwasseruntersuchungen gewährleistet,
3. die Untersuchungsstelle so ausgestattet ist, daß eine umfassende Untersuchung des Abwassers einschließlich der Parameter des Abwasserabgabengesetzes oder eine umfassende Untersuchung von Anlagen und Einleitungen eines bestimmten in der Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1197), genannten Bereiches möglich ist.

(2) Staatliche Prüfstellen für geschlossene und offene Meßeinrichtungen sind:

Institut für Wasserbau,
Fachgebiet Ingenieurhydrologie
und Hydraulik
Technische Hochschule Darmstadt
6100 Darmstadt

Fachgebiet Technische Hydraulik und
Ingenieurhydrologie
Gesamthochschule Kassel
3500 Kassel.

Staatliche Prüfstelle für geschlossene Meßeinrichtungen ist:

Hessische Eichdirektion
6100 Darmstadt.

Prüfstellen werden staatlich anerkannt, wenn

1. für die Prüfstelle eine fachlich geeignete und erfahrene Person mit der Leitung betraut und für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

2. die personelle Besetzung der Prüfstelle die ordnungsgemäße Durchführung der Messung gewährleistet,
3. die Prüfstelle so ausgestattet ist, daß eine umfassende Überprüfung der Durchflußmeßeinrichtungen möglich ist.

§ 6

Staatliche Anerkennung

(1) Die Anerkennung von Untersuchungsstellen und Prüfstellen nach § 5 wird auf Antrag widerruflich und befristet erteilt; sie kann auf bestimmte Untersuchungen und Prüfungen beschränkt werden.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle hat der Anerkennungsbehörde den Übergang der Stelle auf eine andere Person sowie den Wegfall von für die Zulassung wesentlichen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Todes der Inhaberin oder des Inhabers trifft die Verpflichtung die Person, die die Stelle weiter betreibt.

§ 7

Betriebstagebuch

(1) Die Unternehmer von Abwasseranlagen haben Betriebstagebücher zu führen, in die die Ergebnisse der Eigenkontrolle einschließlich der Funktionskontrolle und der Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Messungen und Kontrollen durchgeführt worden sind, einzutragen sind. Außerdem ist anzugeben, nach welcher Methode die jeweilige Untersuchung oder Kontrolle durchgeführt wurde. Die Betriebstagebücher müssen mindestens die in den Anhängen 1 bis 4 genannten Angaben enthalten. Für Abwasseranlagen und Einleitungen der im Anhang 5 aufgeführten Herkunftsbereiche sind außerdem die dort genannten Nachweise zusammenzustellen. Die Unterlagen, die den Nachweisen zugrundeliegen, sind beim Betriebstagebuch aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind besondere Vorgänge zu vermerken, bei denen ein nachteiliger Einfluß auf die Abwasserbehandlung und Einleitung zu erwarten ist. Die Anzeigepflicht nach § 9 bleibt unberührt. Die Eintragungen sind von der Person zu unterzeichnen, der die Bedienung der Abwasseranlage oder die Betreuung der Einleitung obliegt.

(2) Die Betriebstagebücher sind monatlich mindestens einmal von den Gewässerschutzbeauftragten zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Sind Gewässerschutzbeauftragte nicht bestellt, hat die Betriebsleitung das Betriebstagebuch zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

(3) Die Betriebstagebücher sind der Wasserbehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzu-

legen. In Ausnahmefällen kann die Wasserbehörde die Überlassung von Durchschriften oder Kopien der Eintragungen verlangen. Erfolgt die Registrierung der Eigenkontrolle über elektronische Datenverarbeitung, können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auch maschinenlesbare Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Betriebstagebücher sind für die Dauer von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren, soweit die Wasserbehörde keine anderen Fristen im Erlaubnisbescheid festlegt.

§ 8

Nachweise der Eigenkontrolle

(1) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind in einem Eigenkontrollbericht zusammenzufassen und auszuwerten. Die Unternehmer der Abwasseranlagen haben den Eigenkontrollbericht bei Einleitungen in ein Gewässer jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres der Wasserbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorzulegen. Für indirekte Einleitungen ist der Eigenkontrollbericht vom Unternehmer der Abwasseranlage jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen, soweit durch die Wasserbehörde im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Die Wasserbehörde kann die Vorlage von Zwischenberichten verlangen. Die Wasserbehörde kann, insbesondere bei erheblichem Datenumfang, mit dem Unternehmer der Abwasseranlage vereinbaren, daß die Nachweise der Eigenkontrolle und der Kontrolle der Einleitungen Dritter mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfaßt, verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden.

(2) Der Eigenkontrollbericht muß mindestens die in den Anhängen 1 bis 4 geforderten Angaben enthalten.

(3) Unternehmer von Abwasseranlagen, die erlaubnispflichtig Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen einleiten, haben den Eigenkontrollbericht auch dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage zuzuleiten.

§ 9

Anzeigepflicht

Der Unternehmer einer Abwasseranlage hat Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlage, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung führen können, unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserbehörde anzuzeigen. Bei indirekten Einleitungen ist darüber hinaus auch der

Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Ausnahmen

Die Wasserbehörde kann für die Eigenkontrolle einer Abwasseranlage im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn eine hinreichende Kontrolle der Anlage gewährleistet ist.

§ 11

Zuständige Wasserbehörde

(1) Wasserbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die für die Genehmigung der Abwasseranlage zuständige Wasserbehörde, für Einleitungen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen die untere Wasserbehörde.

(2) Über die Anerkennung von Untersuchungsstellen entscheidet auf Antrag die für den Sitz der Stelle zuständige obere Wasserbehörde. Falls der Sitz der Untersuchungsstelle außerhalb des Landes liegt, ist das Regierungspräsidium in Kassel zuständig. Über die Anerkennung von Prüfstellen entscheidet auf Antrag das Regierungspräsidium Gießen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1.1, 1.2 Satz 1, Nr. 1, 1.3 Satz 1 bis 3 oder 7, Nr. 2.1, 2.2 Satz 2 bis 5 oder 7, Nr. 2.4 Satz 1, Anhang 2 Nr. 1 bis 3 Satz 1, Anhang 3 Nr. 1 und 2 Satz 1 bis 3, Anhang 4 Nr. 1 Satz 1 und 2.2 bis 2.4 oder nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4 vorgeschriebene Messung oder Untersu-

chung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder vornehmen läßt oder einer vollziehbaren Anordnung im Erlaubnisbescheid nach § 2 Abs. 2 oder nach Anhang 1 Nr. 1.3 Satz 8 oder Nr. 2.4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. die Betriebstagebücher entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 6 oder 8 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2.3, Anhang 5 Nr. 1 bis 3 Satz 1, 3 oder 4, Nr. 4 Satz 1, 3 oder 5, Nr. 5 Satz 1 oder Nr. 6 Satz 1, 3 oder 5 nicht ordnungsgemäß führt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 die Betriebstagebücher nicht oder nicht rechtzeitig überprüft oder nicht gekennzeichnet,
5. die Betriebstagebücher entgegen § 7 Abs. 4 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung der Wasserbehörde nicht aufbewahrt,
6. den Eigenkontrollbericht entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 oder 3 nicht oder nicht rechtzeitig oder entgegen den Anforderungen im Anhang 1 Nr. 1.4 Satz 5, Anhang 2 Nr. 3 Satz 2, Anhang 3 Nr. 5, Anhang 4 Nr. 3 nicht vollständig vorlegt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 13

Aufhebung von Vorschriften

Die Eigenkontrollverordnung vom 6. März 1987 (GVBl. I S. 49)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1993

Hessischer Minister für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 85-28

Anhang 1**Eigenkontrolle von Abwasserkanälen sowie
Regenentlastungen und Regenrückhaltebecken****1. Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen****1.1 Allgemeines**

Die Eigenkontrolle nach Anhang 1 bezieht sich auf die öffentlichen Kanalisationsanlagen und die nichtöffentlichen Abwasserkanäle und -leitungen, die der Sammlung und Fortleitung von Abwässern mit gefährlichen Stoffen aus den Herkunftsbereichen, für die Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes mit Anforderungen nach dem Stand der Technik erlassen worden sind, dienen, soweit der Abwasseranfall mehr als ein Kubikmeter pro Tag beträgt.

1.2 Art und Umfang der Kontrolle

Bei Abwasserkanälen und -leitungen ist durch Inspektion festzustellen, ob der Zustand der Anlage noch den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Mit der Überprüfung ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beginnen.

1.3 Durchführung und Kontrolle

Die Inspektion des Zustandes der Rohre einschließlich der Anschlußstutzen, der Rohrverbindungen, Schächte und Sonderbauwerke ist mittels Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens alle zehn Jahre durchzuführen. Allgemein anerkannte Regel der Technik ist die optische Untersuchung.

Bei nichtöffentlichen Abwasserkanälen und -leitungen, die der Sammlung und Fortleitung von Abwässern mit gefährlichen Stoffen dienen, sind zusätzlich zur optischen Inspektion weitere Dichtheitsnachweise, zum Beispiel Muffendruckprüfungen, erforderlich.

Als erstmalig inspiziert im Sinne dieser Verordnung gelten Abwasserkanäle und -leitungen, die in einem Zeitraum bis zu 10 Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft wurden, wenn die Überprüfungsergebnisse aufgezeichnet sind.

Die Reihenfolge der Inspektion ist in der Dringlichkeit der wasserwirtschaftlichen Bedeutung durchzuführen.

Für Anlagen in einem Wasserschutzgebiet gelten höhere Anforderungen und kürzere Überprüfungszeiträume entsprechend den für diesen Bereich geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Abwasserkanäle und -leitungen, einschließlich der Schachtbauwerke, sind entsprechend den Regeln der Technik regelmäßig zu reinigen und zu warten, um sie in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu halten.

Die Reinigungs- und Wartungsintervalle sind aufgrund der Betriebserfahrung in Wartungsplänen festzulegen und der Wasserbehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.4 Dokumentation

Anhand eines Kanalbestandsplans ist die Vorgehensweise hinsichtlich der Reihenfolge der Inspektion darzustellen.

Zustand sowie Art, Ausmaß und Lage der festgestellten Schäden sind zu beschreiben und zu dokumentieren. Die Dokumentation hat in Form eines Katasters zu erfolgen.

Die Dokumentation kann auch auf der Basis eines graphischen Datenverarbeitungsprogrammes erfolgen.

In der Ausfertigung des Eigenkontrollberichtes für das Wasserwirtschaftsamt ist der Fortschritt der Inspektion bis zu deren Abschluß darzustellen.

2. Eigenkontrolle von Regenentlastungen und Regenrückhaltebecken**2.1 Allgemeines**

Die Eigenkontrolle bezieht sich auf Regenentlastungen im Mischwassernetz sowie Rückhalteanlagen, deren Ablauf einer Kläranlage zugeleitet wird.

2.2 Art und Umfang der Kontrolle

Durch die Kontrollen ist sicherzustellen, daß die Anlagen ihrer Bestimmung nach ordnungsgemäß betrieben werden und sie die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllen.

Hierzu sind diese Anlagen regelmäßig durch den Unternehmer oder einem von ihm Beauftragten zu kontrollieren.

Mindesthäufigkeit der Überprüfungen:

Drosselstrecke < DN 250: wöchentlich

Drosselstrecke ≥ DN 250: alle 2 Wochen

Ablauf gesteuert (Waagedrossel, Hydroslide): alle 2 Wochen

Ablauf geregelt (IDM-gesteuerter Schieber): monatlich

Für Entlastungen mit nachgeschalteten Rückhalteanlagen verdoppeln sich diese Überprüfungsintervalle. Bei den Kontrollen sind die Funktionsfähigkeit und der Bauzustand der Anlage mit Zulaufkanal, Drosseleinrichtung und Auslaufbauwerk optisch zu überprüfen. Mängel und Ablagerungen sind zu beseitigen.

Bei jeder zweiten Kontrolle sind betriebliche Einrichtungen, insbesondere Schieber, Räumler, bewegliche Drosseleinrichtungen, auf ihre ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Meßeinrichtungen sowie die Registriereinrichtungen sind zu warten. Hierbei ist insbesondere auch auf die Einstellung der aktuellen Grenzwerte für die Ablaufsteuerung zu achten.

Abweichungen von der Sollmenge sind zu vermerken und zu berichtigen.

2.3 Dokumentation

Die Ergebnisse der Überprüfungen sind im Betriebstagebuch zu erfassen.

In einem Datenblatt zu jeder einzelnen Entlastung sind die wasserrechtliche Genehmigung und Erlaubnis zu vermerken sowie die Einstellungen der Drosseln und Pumpen laut Bescheid einzutragen.

In dem Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der jeweiligen Überprüfung zu vermerken und durchgeführte Reinigungs- und Wartungsarbeiten in Form einer Checkliste zu bestätigen.

2.4 Weitere Maßnahmen

Zur Steuerung und Feststellung der Gewässerbelastung sind für zentrale Regenentlastungsanlagen Meßwerte über Füllstand, Anspringshäufigkeit und die der Kläranlage zufließende Wassermenge zu erfassen.

Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der technischen Fachbehörde in ausgewerteter Form vorzulegen.

Anhang 2**Eigenkontrolle von Durchflußmeßeinrichtungen****1. Allgemeines**

Die Eigenkontrolle nach Anhang 2 bezieht sich auf die für die Einleitung in ein Gewässer maßgeblichen Durchflußmeßeinrichtungen von Abwasseranlagen.

2. Art und Umfang der Kontrolle

Durchflußmeßeinrichtungen für Abwasserbehandlungsanlagen, die für eine Fracht ab 300 kg BSB₅/d bemessen sind (5 000 Einwohnerwerte), oder solche bei gewerblichen Anlagen mit einem Abfluß von mehr als 150 m³ in zwei Stunden sowie Abflußsteuerungen für Regenentlastungs- und Regenrückhalteanlagen bedürfen einer regelmäßigen meßtechnischen Überprüfung.

Für die bestehenden Durchflußmeßeinrichtungen und Abflußsteuerungen ist eine Erstprüfung innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

Sofern die wasserrechtliche Abnahme nicht länger als 3 Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgte, ist die Erstprüfung spätestens nach 5 Jahren erforderlich.

Wiederholungsprüfungen sind nach 5 Jahren durchzuführen.

3. Durchführung der Kontrolle

Die meßtechnische Überprüfung ist im Auftrag des Unternehmers von einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten Stelle durchführen zu lassen.

Die Überprüfungsergebnisse sind der Wasserbehörde mit dem Eigenkontrollbericht vorzulegen.

4. Wartung

Die Meßeinrichtungen sind von sachkundigem Personal zu warten. Veränderungen der Bauwerke, Einrichtungen und Meßgeräte mit Auswirkungen auf die Durchflußmessungen sind der Wasserbehörde unverzüglich zu melden.

Anhang 3**Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen
mit biologischen Reinigungsstufen****1. Allgemeines**

Anhang 3 bezieht sich auf öffentliche und nicht öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Inhaltsstoffe des Abwassers durch biologische Verfahren oder durch biologische Verfahren in Kombination mit chemischen und physikalischen Verfahren abgebaut oder entfernt werden.

2. Art und Umfang der Untersuchungen

Soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, sind die in der Tabelle dieses Anhangs festgelegten Messungen und Untersuchungen durchzuführen.

Dabei sind Abwasserproben als 2-h-Mischproben oder qualifizierte Stichproben zu entnehmen.

Bei Abwasserbehandlungsanlagen ab 10 000 Einwohnerwerten sind die Proben vom Ablauf der Anlage zur Bestimmung von BSB₅, CSB, NH₄-N, NO₃-N, NO₂-N, P_{ges.} in zumindest 25 % der Fälle als durchflußproportionale 24-h-Mischprobe zu entnehmen.

Um ein repräsentatives Bild zu erhalten, sind alle Probenahmen und Messungen zu unterschiedlichen Tageszeiten und Wochentagen durchzuführen.

Die Überwachung mit Monitoren ist zulässig, wenn deren Eignung durch ein Meßprogramm nachgewiesen und die Funktionsfähigkeit des Gerätes zumindest wöchentlich durch eine Laboranalyse überprüft wird.

3. Untersuchungsverfahren

Für die Messungen am Ablauf der Anlage ist § 3 Abs. 4 maßgeblich. Für die sonstigen Meßstellen sind Alternativverfahren und vereinfachte Verfahren zulässig, wenn deren Eignung nachgewiesen wird.

4. Zustands- und Funktionskontrolle

Der Zustand und die Funktion der für den Betrieb der Anlage wesentlichen klärtechnischen und meßtechnischen Einrichtungen sind täglich, bei Anlagen bis zu 5 000 Einwohnerwerten (Größenklasse 3) arbeitstäglich zu überprüfen.

5. Eigenkontrollbericht

Der Eigenkontrollbericht muß mindestens folgende Angaben über das eingeleitete Abwasser enthalten:

- Abwassermenge und Konzentration der im Erlaubnisbescheid begrenzten Parameter, jeweils mit den arithmetischen Mittelwerten, den 50- und 90-Percentilwerten und, soweit wöchentlich zumindest ein Meßwert vorliegt, mit einer graphischen Darstellung (Ganglinie) sowohl für die 2-h-, als auch für die 24-h-Mischprobe,
- eine Gegenüberstellung der Ausbaugröße (Kapazität) der Abwasserbehandlungsanlage und ihrer Belastung,
- für abwasserabgabenpflichtige Einleitungen die Jahresschmutzwassermenge und die Jahresmengen der in den Vorfluter eingeleiteten, im Abwasserabgabengesetz genannten Stoffe, soweit diese im Erlaubnisbescheid begrenzt sind,
- Anfallmenge und Verbleib von Sandfang- und Rechengut, Schlamm und sonstigen Rückständen.

Tabelle zu Anhang 3
Anforderungen für biologische Abwasseranlagen
an Art, Anzahl und Umfang der mindestens vorzunehmenden Messungen
und Untersuchungen

	Ausbaugröße der Abwasseranlage*)						
	Größenklasse 1		Größenklasse 2		Größenklasse 3	Größenklasse 4	Größenklasse 5
	1.1 Teich- anlagen	1.2 andere Anlagen	2.1 Teich- anlagen	2.2 andere Anlagen			
Zulauf der Anlage - Abwassermenge - pH-Wert - Temperatur - BSB ₅ - CSB - AOX	M M	W 6 × A	M M	Wt Wt M	Wt Wt M	K T T W M	K K T W M
Ablauf Vorklärung - Absetzbare Stoffe - pH-Wert - BSB ₅ - CSB - Pges. - Nges. ¹⁾		W 6 × A 6 × A	W W M M	W W 2 × M 2 × M M	W W W W W	W W W W W	W W W W W
Biologische Stufe Belebungsbecken: - O ₂ -Gehalt - Schlammvolumen - Trockensubstanz - Glühverlust - Temperatur - pH-Wert - Mikroskopisches Schlamm bild Denitrifikations- becken: - pH-Wert - NO ₃ -N Tropf-/Tauchkörper: - Temperatur im Ablauf - pH-Wert im Ablauf - Mikroskopisches Schlamm bild	W 2)	Wt W M M W	W 2) W W W	Wt Wt W W W	K T 2 × W W Wt Wt W	K T 2 × W W Wt Wt 2 × W	K T T 2 × W Wt Wt Wt
Nachklärbecken - Sichttiefe	2)	W	2)	Wt	T	T	T
Ablauf Anlage - Abwassermenge - Absetzbare Stoffe - pH-Wert - BSB ₅ - CSB - NH ₄ -N - NO ₃ -N - NO ₂ -N - Pges. - AOX - Rückstellprobe ²⁾	Wt W W M M M	Wt ³⁾ Wt W M M M	K W W W W M M	K ³⁾ Wt W W W W M M	K ³⁾ T T W W W W W 2 × A	K T T T T T T T T 2 × A	K T T T T T T T T M

	Ausbaugröße der Abwasseranlage*)						
	Größenklasse 1		Größenklasse 2		Größenklasse 3	Größenklasse 4	Größenklasse 5
	1.1 Teich- anlagen	1.2 andere Anlagen	2.1 Teich- anlagen	2.2 andere Anlagen			
Schlammbehandlung							
- Schlammmenge	§)		§)	M	W	T	T
- Trockensubstanz					M	M	M
- Glührückstand					M	M	M
- Glührückstand							
- Temperatur ⁶⁾				K	K	K	K
- pH-Wert ⁶⁾				Wt	T	T	T
- CO ₂ -Gehalt ⁷⁾				M	W	T	T
- CSB und NH ₄ -N ⁸⁾					M	M	W
- Pges. ⁹⁾						M	W
Schlamm entwässerung/ -trocknung							
- Absetzbare Stoffe im Filtrat					M	W	T
- Schlammmenge (entwässert)					M	W	T
- Trockensubstanz- gehalt					M	W	T
- CSB und NH ₄ -N im Filtrat						M	W
- Pges. im Filtrat						M	W

Erklärung:*) Größenklasse 1.1: < 60 kg BSB₅/d; < 1.000 EW
 Größenklasse 1.2: < 60 kg BSB₅/d; < 1.000 EW
 Größenklasse 2.1: ≥ 60 kg BSB₅/d; ≥ 1.000 EW
 Größenklasse 2.2: 60 bis < 300 kg BSB₅/d; 1.000 bis < 5.000 EW
 Größenklasse 3 : 300 bis < 1.200 kg BSB₅/d; 5.000 bis < 20.000 EW
 Größenklasse 4 : 1.200 bis < 6.000 kg BSB₅/d; 20.000 bis < 100.000 EW
 Größenklasse 5 : ≥ 6.000 kg BSB₅/d; ≥ 100.000 EW

T = täglich; Wt = werktätlich; W = wöchentlich; M = monatlich; A = jährlich; K = kontinuierlich; EW = Einwohnerwert

1) Bestimmung als N_{ges}, oder als Summe (NH₄-N + NO₂-N + NO₃-N)

2) ¼-jährliche Messung des Schlammspiegels je nach Art der Anlage im Belüftungsteich oder im Nachklärteich

3) Bei bestehenden Anlagen ausnahmsweise im Zulauf, sofern im Ablauf noch keine Meßeinrichtung vorhanden ist und in der Anlage kein Abschlag erfolgt

4) gemäß EKVO § 3 Abs. 5

5) Bei Teichräumung Feststellung der Schlammmenge und der Trockensubstanz

6) bei mesophilen oder thermophilen Anlagen

7) im Faulgas

8) im Trübwasserrücklauf

Anhang 4**Eigenkontrolle von Abwasseranlagen
mit chemischen, physikalischen oder chemisch-physikalischen
Reinigungsstufen****1. Anwendungsbereich:**

Anhang 4 bezieht sich auf öffentliche und nicht öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Abwasser durch eines oder mehrere folgender Verfahren behandelt wird:

- Spaltung von Emulsionen,
- Entgiftung cyanid-, nitrit- oder chromathaltiger Abwässer,
- Neutralisation alkalischer oder saurer Abwässer und damit verbundene Abscheidung von Schwermetallverbindungen,
- Fällung oder Flockung der Abwasserinhaltsstoffe unter Zugabe von Chemikalien,
- Schwerkraftabscheidung und Absetzen oder sonstige Abtrennung von Abwasserinhaltsstoffen,
- Ionenaustausch, Filtration, Membranfiltration oder Flotation des Abwassers,
- Mischen, Puffern und Ausgleich des Abwassers,
- sonstige chemische oder physikalische Behandlung des Abwassers aus Herkunftsbereichen, für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes mit Anforderungen nach dem Stand der Technik erlassen worden sind, soweit die entsprechenden Abwasserbehandlungsanlagen nicht nachstehend ausgenommen werden.

Anhang 4 gilt nicht für

- die Behandlung des Abwassers durch die vorgenannten Verfahren, soweit diese integrierter Bestandteil einer biologischen Kläranlage sind; hier ist Anhang 3 anzuwenden,
- die Behandlung von amalgamhaltigem Abwasser aus dem Herkunftsbereich „Zahnbehandlung“. Hier ist die Eigenkontrolle gemäß den Vorgaben des baurechtlichen Prüfzeichens oder der Festlegung im wasserrechtlichen Bescheid durchzuführen,
- die Behandlung von halogenkohlenwasserstoffhaltigem Abwasser aus dem Herkunftsbereich „Chemischreinigung“.

2. Hinweise zur Durchführung der Eigenkontrolle**2.1 Ausbaugröße**

Die Einteilung der Größenklassen und die Zuordnung der Abwasserbehandlungsanlagen richtet sich nach der Bemessungswassermenge der Anlage.

2.2 Probenahme

Fällt ein Stoff oder eine Stoffgruppe, auf den oder die das Abwasser zu untersuchen ist, vorwiegend während bestimmter Betriebszustände oder in Chargen an, sind diese durch die Probenahme zu erfassen. Bei den Untersuchungen nach Nr. 1 und 2 der Tabelle gilt als Probenart die Stichprobe.

2.3 Abwasserdurchflußmessung

Der Abwasserdurchfluß ist durch ein selbstschreibendes Meßgerät mit Zählwerk entsprechend den dafür maßgeblichen Regeln der Technik zu messen. Die Meßgeräte sind dauernd, auch in Zeiten der Betriebsruhe, zu betreiben. Schreibstreifen sind täglich mindestens einmal mit dem Datum zu versehen.

Bei Einleitungen mit einem Abwasseranfall von unter 10 m³/d kann der Abwasseranfall durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ermittelt werden.

Betriebsabwasser ist dabei unabhängig von Kühlwasser und häuslichem Abwasser zu erfassen.

Bei Chargenbetrieb ist es in der Regel ausreichend, die Zahl der Chargen täglich zu erfassen und hieraus die tägliche Einleitmenge zu ermitteln.

2.4 Art und Umfang der Untersuchungen

Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen ergeben sich aus der Tabelle dieses Anhanges.

Die durch die Untersuchungsstelle bei der Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 3 der Tabelle genannten Untersuchungen schließen dabei die im Anhang 6 genannten Tätigkeiten mit ein und sind von einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle durchzuführen.

3. Eigenkontrollbericht

Der Eigenkontrollbericht muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Abwassermenge und Konzentration der im Erlaubnisbescheid begrenzten Schadstoffe, tabellarische Darstellung der Einzelwerte, Berechnung des arithmetischen Mittelwertes,
- Frachten (absolut, spezifisch) und Produktionskapazität, tabellarische Darstellung der Einzelwerte, Berechnung des arithmetischen Mittelwertes, soweit in der maßgeblichen Abwasser-Verwaltungsvorschrift Frachtbegrenzungen enthalten sind,
- eine Gegenüberstellung der Ausbaugröße (Kapazität) der Abwasserbehandlungsanlage und ihrer Belastung,
- für abwasserabgabepflichtige Einleitungen die Jahresschmutzwassermenge und die Jahresmengen der in den Vorfluter eingeleiteten, im Abwasserabgabengesetz genannten Stoffe, soweit diese im Erlaubnisbescheid begrenzt sind,
- Reststoffanfall und Entsorgung,
- kurze Darstellung der wesentlichen im Bezugszeitraum durchgeführten Änderungen an der Abwasseranlage und in den angeschlossenen Produktionsanlagen, soweit diese Auswirkungen auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers haben.

Tabelle zu Anhang 4

**Eigenkontrolle von chemisch-physikalischen
Abwasserbehandlungsanlagen**

1. Allgemeine Kontrollen und Messungen

Tägliche Sichtkontrolle der einzelnen Behandlungsteile einschließlich deren Bestandteile auf deren ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise

Überprüfung	Abwasseranfall		
	unter 10 m ³ /d	ab 10 m ³ /d bis unter 100 m ³ /d	ab 100 m ³ /d
	Häufigkeit		
- Abwasseranfall	T	K	K
- pH-Wert ²⁾	K	K	K
- Temperatur	W	T	K
- Trübung	-	K	K
2. Zusätzliche Messungen bei bestimmten Anlagenarten			
2.1 Emulsionsspaltanlagen			
Zulauf Behandlungsteil			
- Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat, sofern nicht auf diese Parameter behandelt wird ¹⁾²⁾	T ³⁾	T	T
Ablauf Behandlungsteil			
- Gehalt an Kohlenwasserstoffen, gesamt	M	W	T
- Trübung ³⁾	W	-	-
2.2 Cyanid, Nitrit- oder Chromat-entgiftung			
Zulauf Behandlungsteil			
- Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat, sofern nicht auf diese Parameter behandelt wird ¹⁾²⁾³⁾	T	T	T
Ablauf Behandlungsteil			
- pH-Wert, Redox-Wert, Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat, sofern auf Parameter behandelt wird ⁴⁾	K	K	
2.3 Neutralisationsanlagen			
Zulauf Behandlungsteil			
- Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat ¹⁾²⁾³⁾	T	T	T
Ablauf Behandlungsteil			
- pH-Wert	K	K	K
2.4 Fällungs- und Flockungsanlagen			
Zulauf Behandlungsteil			
- Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat, sofern nicht auf diese Parameter behandelt wird ¹⁾²⁾³⁾	T	T	T
Fällungs-/Flockungsmittel			
- Mitteleinsatz	M	M	M
2.5 Absetzanlagen			
Ablauf Behandlungsteil			
- Sichttiefe	T	T	T
- Schlamm Spiegel	M	M	M
2.6 Membranfiltrationsanlagen			
Ablauf Behandlungsteil			
- Trübung	K	K	K
2.7 Leicht- oder Schwerstoffabscheider			
Schlammfang			
- Schlamm Spiegel	M	M	M
Abscheider			
- Schichtstärke	M	M	M
Nachbehandlung			
- Kontrolle	nach Betriebsanleitung		

Überprüfung	Abwasseranfall		
	unter 10 m ³ /d	ab 10 m ³ /d bis unter 100 m ³ /d	ab 100 m ³ /d
	Häufigkeit		
2.8 Meß- und Regeleinrichtung der Vorbehandlungsanlagen Eichung der pH-Meßgeräte Wartung und ggf. Eichung der Meß- und Regelgeräte	W	W nach Betriebsanleitung	T
2.9 Schlammentwässerung entwässerter Schlamm – Trockensubstanz – Schlammfall – Schlammabgabe als Trockensubstanz	M	M je Entwässerungscharge nach Anfall	W

Bei mobilen Anlagen sind die Überprüfungen nach Nr. 2.9 bei jedem Einsatz mindestens einmal durchzuführen.

3. Untersuchungen gemäß § 2 der Eigenkontrollverordnung

Die in den für den jeweiligen Abwasserherkunftsbereich maßgeblichen Abwasserverwaltungsvorschriften durch Anforderungen nach dem Stand der Technik begrenzten Parameter sind an den im Bescheid aufgeführten Meßstellen mindestens in folgender Häufigkeit von einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle zu untersuchen:

Bei einem Abwasseranfall unter 10 m³/d: 2 mal je Jahr,
bei einem Abwasseranfall ab 10 bis unter 100 m³/d: 4 mal je Jahr,
bei einem Abwasseranfall von 100 m³/d und mehr: 6 mal pro Jahr.

Die Häufigkeit der Untersuchungen kann um die im Erlaubnisbescheid festgelegte Häufigkeit der staatlichen Überwachung verringert werden.

Zeichenerklärung:

- 1) Die Überprüfung auf das Fehlen der genannten Inhaltsstoffe kann entfallen, wenn auf Grund der verwendeten Produktionschemikalien, der Trennung der Abwasserarten im Produktionsbereich oder sonstiger Umstände davon auszugehen ist, daß der jeweilige Stoff nicht produktionsbedingt in Konzentrationen oberhalb des Überwachungswertes der jeweils maßgeblichen Abwasser-Verwaltungsvorschrift nach § 7 a WHG in das Abwasser gelangen kann.
- 2) Sofern ein anderer Behandlungsteil mit einer entsprechenden Überprüfungspflicht vorgeschaltet ist, kann auf die Überprüfung verzichtet werden.
- 3) Die Messung kann auch mittels Feldmeßmethoden erfolgen.
- 4) Es genügt der qualitative Nachweis der zur Entgiftung eingesetzten Chemikalien, z. B. mittels Teststäbchen oder Schnelltests, wenn in Verbindung mit sonstigen Meßwerten, z. B. Temperatur und Abwasseranfall (Verweilzeit), hierdurch ein sicherer Nachweis der durchgeführten Entgiftung möglich ist.
- 5) Bei Anlagen nach Nr. 2.6 und 2.7 in der Regel nicht erforderlich; bei Anlagen nach Nr. 2.5 in der Regel nur, wenn sie einer Anlage nach Nr. 2.3 oder 2.4 nachgeschaltet ist.

Abkürzungen für die Häufigkeit der Untersuchungen

- T – täglich oder pro Charge: dies bedeutet Probenahme und Untersuchung an allen Tagen, an denen Abwasser aus dem Betrieb in die Abwasserbehandlungsanlage oder die Ortskanalisation eingeleitet wird.
- W – wöchentlich 1 ×
- M – monatlich 1 ×
- A – jährlich 1 ×
- K – kontinuierlich oder pro Charge.

Anhang 5

**Besondere Nachweise zum Stoffeinsatz und zur Abwasserbelastung
durch bestimmte gefährliche Stoffe**

Erläuterung:

Entsprechend den Vorgaben des jeweils maßgeblichen Anhanges der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-AbwasserVwV) sind im Betriebstagebuch bei Abwassereinleitungen aus den nachstehend aufgeführten Abwasserherkunftsbereichen folgende Nachweise zu führen:

1. Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen

(Anhang 9 der Rahmen-AbwasserVwV, Nr. 2.2.1, 2. Anstrich)

Im Betriebstagebuch sind alle bei der Produktion eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe aufzuführen, die Konservierungsstoffe oder sonstige mikrobizide Zusatzstoffe enthalten können. Es ist ergänzend anzugeben, ob die eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe nach den Angaben der Hersteller quecksilber- oder zinnorganische Verbindungen enthalten, die aus dem Einsatz als Konservierungsstoffe sowie mikrobizider Zusatzstoffe stammen.

Die zugehörigen Herstellerangaben sind dem Betriebstagebuch als Anlage beizufügen.

Soweit derzeit noch Roh- und Hilfsstoffe eingesetzt werden, die quecksilber- und zinnorganische Verbindungen aus dem Einsatz als Konservierungsstoffe sowie mikrobizider Zusatzstoffe enthalten, ist der Zeitpunkt, zu dem diese durch Produkte ersetzt werden, die keine quecksilber- und zinnorganischen Verbindungen enthalten, im Betriebstagebuch zu vermerken.

2. Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung

(Anhang 25 der Rahmen-AbwasserVwV, Nummer 2.3)

Der Verbleib der bei der Häute- und Fellkonservierung eingesetzten Behandlungsbäder ist getrennt für die einzelnen Bäder wie folgt im Betriebstagebuch anzugeben:

- Einsatzmenge der Bäder in m³/d,
- Restmenge der Bäder nach Durchführung der Konservierung in m³/d,
- Verwendung gebrauchter Bäder zum Neuansatz in m³/d,
- Entsorgung gebrauchter Bäder als Abfall in m³/d.

3. Metallbearbeitung, Metallverarbeitung

(Anhang 40 der Rahmen-AbwasserVwV, Nummer 2.1.2)

Im Betriebstagebuch sind alle in den Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern eingesetzten Produkte aufzuführen. Hierzu genügt die Angabe des jeweiligen Produktnamens, soweit dieser eine eindeutige Zuordnung zur Produktbeschreibung des Herstellers ermöglicht. Es ist dann im Betriebstagebuch anzugeben, ob die eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe nach den Angaben der Hersteller Ethylendiamintetraessigsäure und ihre Salze (EDTA) enthalten. Die zugehörigen Herstellerangaben sind dem Betriebstagebuch als Anlage beizufügen.

Soweit derzeit noch EDTA-haltige Produkte in Entmetallisierungs- oder in Nickelbädern eingesetzt werden, ist der Zeitpunkt, zu dem diese durch EDTA-freie Produkte ersetzt werden, im Betriebstagebuch zu vermerken.

4. Mineralöhlhaltiges Abwasser

(Anhang 49 der Rahmen-AbwasserVwV, Nummer 2.1.1)

Im Betriebstagebuch sind Wasch- und Reinigungsmittel sowie alle sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe aufzuführen. Hierzu genügt die Angabe des jeweiligen Produktnamens, soweit dieser eine eindeutige Zuordnung zur Produktbeschreibung des Herstellers ermöglicht.

Es ist dann im Betriebstagebuch anzugeben, ob die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sowie die sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe nach den Angaben der Hersteller organisch gebundene Halogene enthalten. Die zugehörigen Herstellerangaben sind im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde oder deren Beauftragten vorzulegen.

Soweit derzeit noch Produkte, die organisch gebundene Halogene enthalten, eingesetzt werden, ist der Zeitpunkt, zu dem die einzelnen Produkte durch solche, die keine organisch gebundenen Halogene enthalten, ersetzt werden, im Betriebstagebuch zu registrieren.

5. Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
(Anhang 41 der Rahmen-AbwasserVwV)

Im Betriebstagebuch ist täglich der Flußsäureeinsatz, berechnet als Flußsäure (HF), zu registrieren. Es genügt dabei, den Flußsäureeinsatz in Litern und die Konzentration der jeweils eingesetzten Flußsäure zu erfassen.

6. Herstellung von Papier und Pappe
(Anhang 19 Teil B der Rahmen-AbwasserVwV)

Im Betriebstagebuch sind alle Löse- und Reinigungsmittel aufzuführen. Hierzu genügt die Angabe des jeweiligen Produktnamens, soweit dieser eine eindeutige Zuordnung zur Produktbeschreibung des Herstellers ermöglicht. Es ist dann im Betriebstagebuch anzugeben, ob die eingesetzten Löse- und Reinigungsmittel nach den Angaben der Hersteller organisch gebundene Halogene enthalten. Die zugehörigen Herstellerangaben sind im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde oder deren Beauftragten vorzulegen.

Soweit derzeit noch Produkte, die organisch gebundene Halogene enthalten, eingesetzt werden, ist der Zeitpunkt, zu dem die einzelnen Produkte durch solche, die keine organisch gebundenen Halogene enthalten, ersetzt werden, im Betriebstagebuch zu registrieren.

Anhang 6

**Tätigkeiten der Untersuchungsstelle bei der Probenahme
im Rahmen der Überwachung nach § 4 Abs. 1****1. Probenahme und Messungen vor Ort**

Die Probenahme ist an den durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen oder die Wasserbehörde im Bescheid vorgegebenen Meßstellen durchzuführen.

Es sind die Sofortparameter zu messen, bei denen entweder

- eine nachträgliche Laboruntersuchung nicht möglich ist (beispielsweise Temperatur, Volumen der absetzbaren Stoffe) oder
- nur mit wesentlich höherem Aufwand möglich ist (beispielsweise Sauerstoffkonzentration, Chlorkonzentration) oder
- die nachfolgende Laboruntersuchung wegen Veränderungen der Probe, die nicht unterbunden werden können, zu Fehlern führen kann (beispielsweise pH-Wert bei bestimmten Abwässern, Redoxpotential).

Soweit es im Einzelfalle für sinnvoll gehalten wird, ist eine Voruntersuchung der Proben mit vereinfachten Verfahren zur Auswahl der Proben, bei denen eine Laboruntersuchung erforderlich ist, durchzuführen.

Bei Entgiftungsanlagen sind einfache Vorortmessungen (beispielsweise mit Schnelltests, Teststäbchen) zur Funktionskontrolle (beispielsweise Messungen des Chlorüberschusses bei der Cyanid- und der Nitritentgiftung, qualitative Bestimmung von Cyanid, Chromat) vorzunehmen.

2. Meßwerte der Betriebsmeßgeräte

Wesentliche Meßwerte der Betriebsmeßgeräte sind im Probenahmeprotokoll zu erfassen (beispielsweise Abwassermenge, pH-Wert, Temperatur, Redoxpotential) und mit den Messungen vor Ort (Nr. 1) zu vergleichen.

3. Sichtkontrolle

Es ist eine Sichtkontrolle des Zustandes der Abwasserbehandlungsanlage auf grobe Mängel in der Funktion oder der Wartung vorzunehmen.

4. Funktionskontrolle

Bei wesentlichen Alarmeinrichtungen der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Funktionskontrolle durchzuführen.

5. Betriebstagebuch und Eigenkontrolle

Die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und die Aufzeichnungen der Eigenkontrolle umfaßt folgende Punkte:

- überschlägige Durchsicht auf vollständige Umsetzung des Eigenkontrollmeßprogrammes gemäß den entsprechenden Auflagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen und der Wasserbehörde,
- überschlägige Erfassung von Störungen der Vorbehandlungsanlagen und in der Produktion (soweit diese für die Abwasserbelastung von Bedeutung sind) durch Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und die Schreibstreifen der Vorbehandlungsanlage.

Für wesentliche Konzentrationsmeßwerte der Eigenkontrolle ist durch Vergleich mit entsprechenden Meßwerten der kommunalen oder staatlichen Überwachung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

In bestimmten Fällen gelten die Anforderungen für einzelne Stoffe als eingehalten, wenn die Einsatzprodukte im Betriebstagebuch aufgeführt sind und der Nachweis vorliegt, daß diese Stoffe in den Einsatzprodukten nicht enthalten sind. Soweit diese Möglichkeit durch den Einleiter genutzt wird, ist zu prüfen, ob die entsprechenden Eintragungen im Betriebstagebuch vorhanden sind und die Nachweise vorliegen.

6. Untersuchungsauftrag

Für das Labor ist ein Untersuchungsauftrag zu erstellen.

**Verordnung
über die Amtsbezirke der Staatlichen Ämter für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik*)**

Vom 4. März 1993

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik vom 25. Februar 1993 (GVBl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten verordnet:

§ 1

Zuständig ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

1. Darmstadt
für die Stadt Darmstadt und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Groß-Gerau mit Ausnahme der Betriebsstätte Kelsterbach der Firma Hoechst AG und des Flughafens Frankfurt am Main und für den Odenwaldkreis,
2. Frankfurt am Main
für die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main und den Main-Kinzig-Kreis und für die Betriebsstätte Kelsterbach der Firma Hoechst AG sowie den Flughafen Frankfurt am Main,
3. Gießen
für den Regierungsbezirk Gießen mit der Maßgabe, daß die Außenstelle Limburg a. d. Lahn mit Sitz in Hadamar für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg zuständig ist,
4. Kassel
für den Regierungsbezirk Kassel mit der Maßgabe, daß die Außenstelle Fulda für die Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg zuständig ist,
5. Wiesbaden
für die Stadt Wiesbaden, den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Wetteraukreis und den Hochtaunuskreis.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 1993

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

*) GVBl. II 91-43

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau
„Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart“*)**

Vom 12. Februar 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Mainz-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I S. 47), wird für die in Karten (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere

Naturschutzbehörde –, Wilhelminenstraße 1–3, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den Kreis Ausschüssen – untere Naturschutzbehörde – der Landkreise Vogelsbergkreis, Goldhelg 42, 6420 Lauterbach, Gießen, Ostanlage 39, 6300 Gießen, Wetteraukreis, Kaiserstraße 128, 6360 Friedberg, Main-Kinzig-Kreis, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen, und dem Magistrat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde –, Krämerstraße 22, 6450 Hanau. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

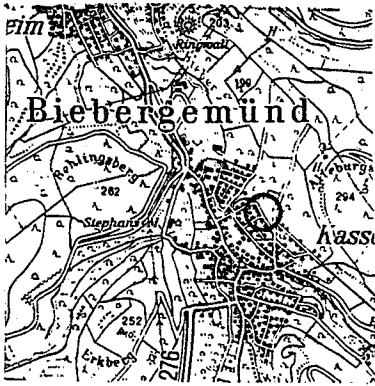
Wiesbaden, den 12. Februar 1993

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

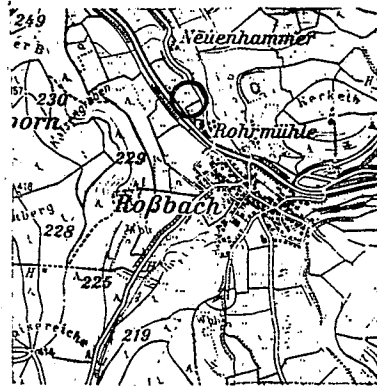
Anlage

*) Ändert GVBl. II –

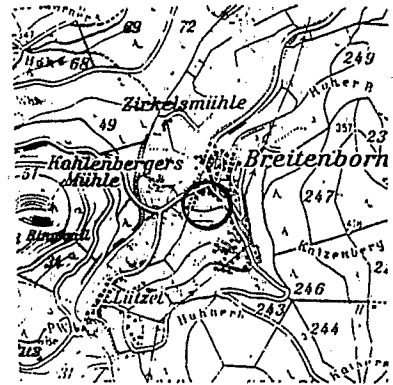
Anlage 2 zur Änderungsverordnung zum „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart“ vom 12. Februar 1993



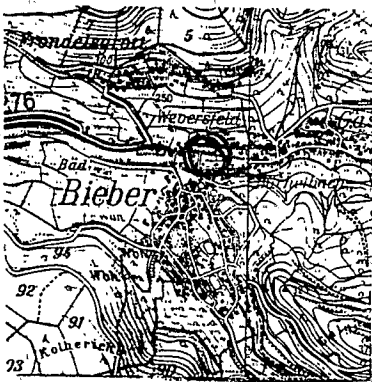
Biebergemünd



Biebergemünd



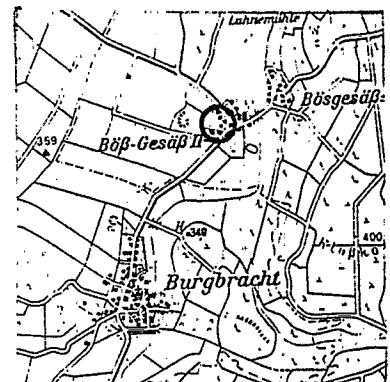
Biebergemünd



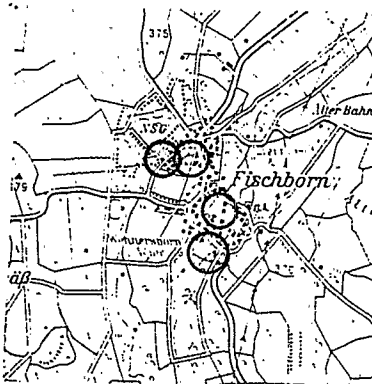
Biebergemünd



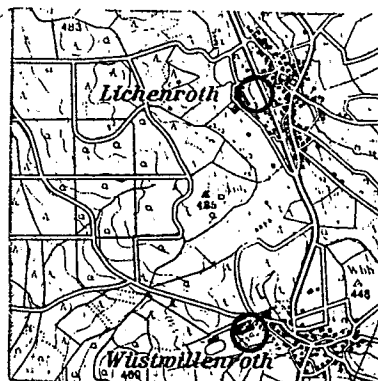
Birstein



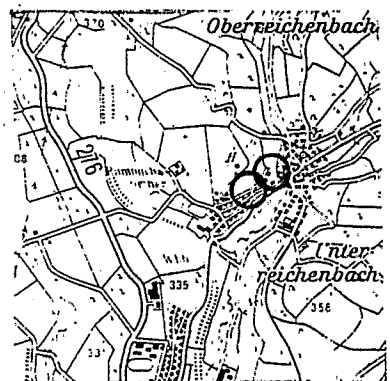
Birstein



Birstein



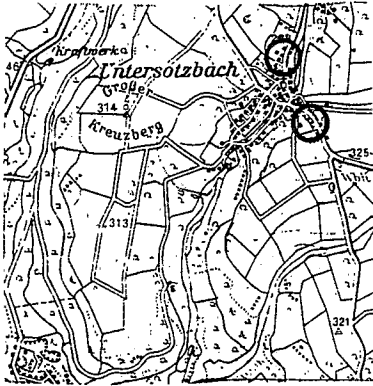
Birstein



Birstein

Anlage 2 zur Änderungsverordnung zum „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart“ vom 12. Februar 1993

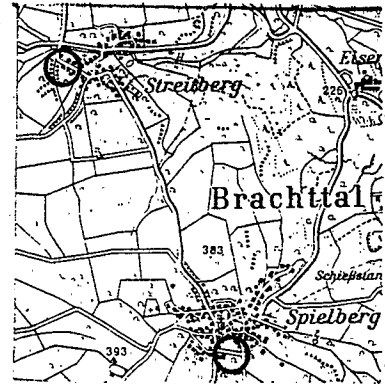
Blatt 2



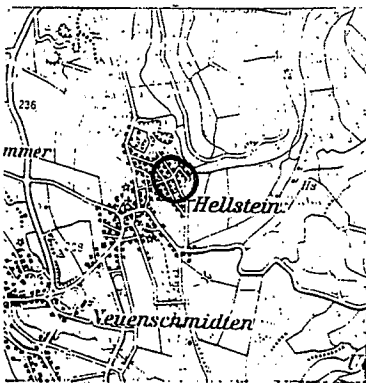
Birstein



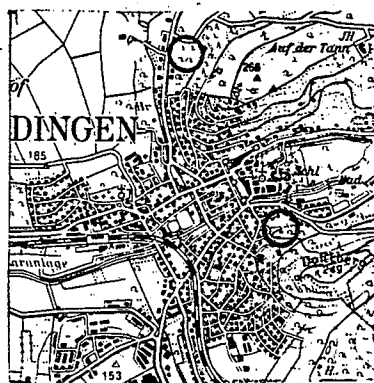
Birstein



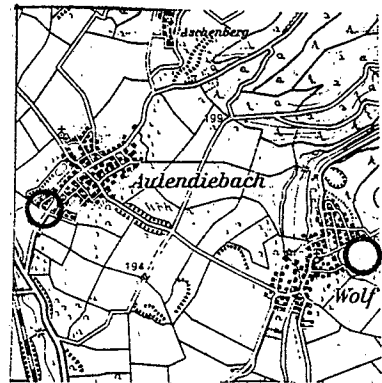
Brachtal



Brachtal



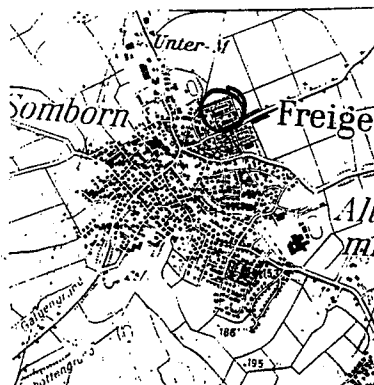
Büdingen



Büdingen



Büdingen

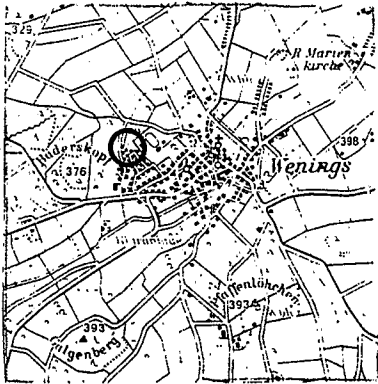


Freigericht



Gedern

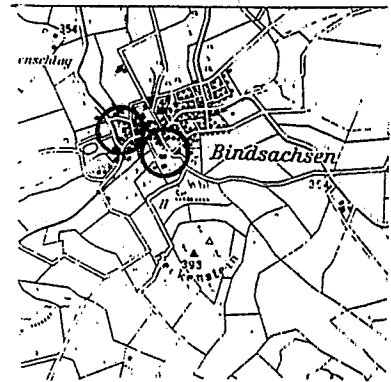
Anlage 2 zur Änderungsverordnung zum „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart“ vom 12. Februar 1993



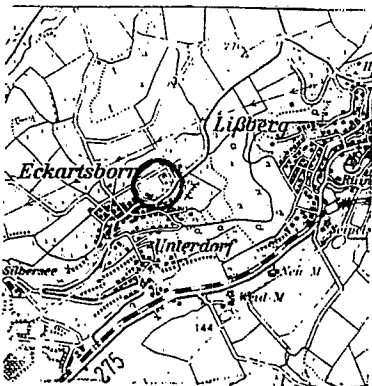
Gedern



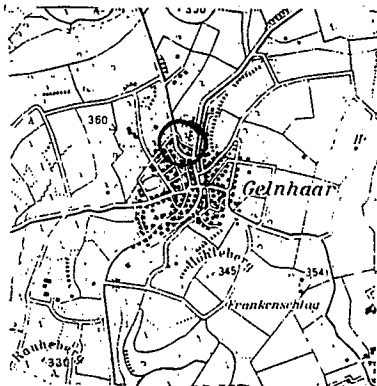
Gelnhäuser Hain



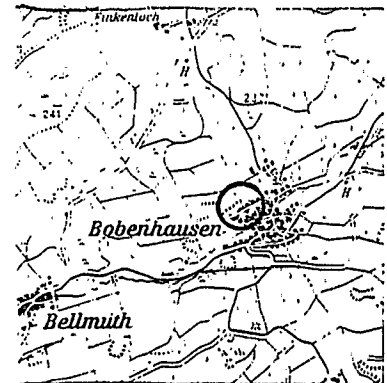
Kefenrod



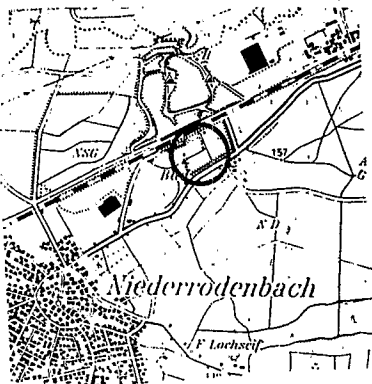
Ortenberg



Ortenberg



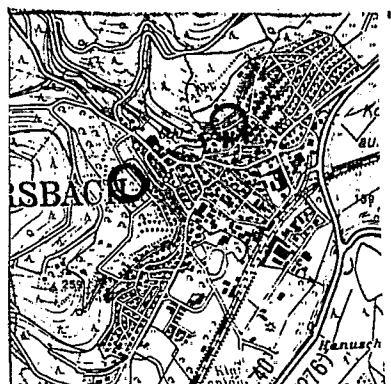
Ranstadt



Rodenbach



Rodenbach



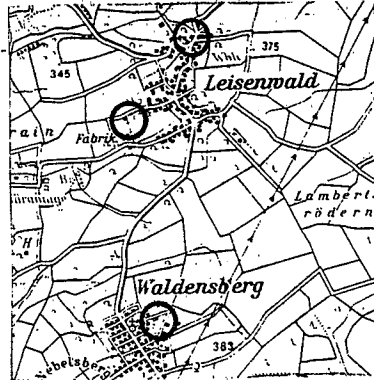
Wächtersbach

Anlage 2 zur Änderungsverordnung zum „Landschaftsschutzgebiet
Vogelsberg – Hessischer Spessart“ vom 12. Februar 1993

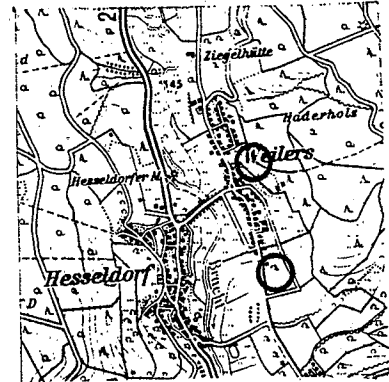
Blatt 4



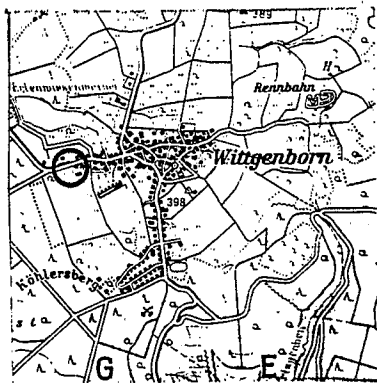
Wächtersbach



Wächtersbach



Wächtersbach



Wächtersbach

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
9,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages
zur Änderung des Staatsvertrages
über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit
(Satellitenfernseh-Staatsvertrag)*)

Vom 25. Februar 1993

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Er-
sten Staatsvertrag zur Änderung des
Staatsvertrages über die Veranstaltung
von Fernsehen über Satellit (Satelliten-
fernseh-Staatsvertrag) vom 18. Dezember
1992 (GVBl. I S. 641) wird bekanntgege-
ben, daß der Erste Staatsvertrag zur Ände-
rung des Staatsvertrages über die Veran-
staltung von Fernsehen über Satellit nach
seinem Artikel 2 Abs. 1 am 30. Januar
1993 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 25. Februar 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge